



Freie Universität Berlin, Das Präsidium, Abt. Personal und Finanzwesen, Kaiserswerther Str. 16 - 18, 14195 Berlin

Das Präsidium
Zentrale Universitätsverwaltung
Abt. I Personal und Finanzwesen
Kaiserswerther Str. 16-18
D- 14195 Berlin

An
die Verwaltungsleiter/-innen
der Fachbereiche und Zentralinstitute,
die geschäftsführenden Leiter/-innen
der Zentraleinrichtungen,
die Abteilungsleitungen der ZUV

Bearb.-Zeichen I C Herr Multhaupt
I A Frau Adolphs

Telefon +49 30 83852103/53304
Fax +49 30 83853227/56548

Berlin, 12. Juni 2006

Online: www.fu-berlin.de/zuv-abt1/formulare

Haushaltswirtschaftliche Regelungen zur Finanzierung von Dienstreisen aus Haushaltsmitteln und Drittmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium der Freien Universität hat zum 01.06.2005 neue Richtlinien über die Genehmigung/ Anordnung und Abrechnung von Dienstreisen erlassen (FU-Rundschreiben V 07/2005), die den rechtlichen Rahmen für Dienstreisen an der Freien Universität regeln und erläutern.

In Ergänzung zu den rechtlichen Bestimmungen werden Ihnen mit diesem Schreiben zugleich die haushaltswirtschaftlich zu beachtenden Regelungen bekannt gegeben:

- I. Definition Haushaltsmittel
- II. Zuschüsse für Dienstreisen mit anteiliger Kostenerstattung (Zuschussreisen)
- III. Andere Dienstreisen
- IV. Haushalts- und Drittmittel
- V. Aufhebung früherer Regelungen.

I. Definition Haushaltsmittel

Unter den Begriff Haushaltsmittel fallen alle Mittel der Freien Universität, die nicht als Drittmittel im Kapitel 04 oder als persönliche Zuwendungen im Kapitel 00 geführt werden. Zu den Haushaltsmitteln gehören insbesondere:

- die Grundausstattung,
- die Leistungsmittel,
- die Zielvereinbarungsmittel,
- die Mittel für Frauenförderung,
- die Berufungsmittel,
- die Projektmittel der Forschungskommission,
- die Mittel in den Hochschulsonderprogrammen,
- die Mittel der Servicebereiche,

- die budgeterhöhenden eigenen Einnahmen,
- die Sonderverwahrungeu außerhalb des Haushaltes, die keine Drittmittel darstellen.

II. Zuschüsse für Dienstreisen mit anteiliger Kostenerstattung (Zuschussreisen)

Soweit für Dienstreisen nach Abs. 3.2 der Dienstreiserichtlinien, bei denen es sich hauptsächlich um wissenschaftliche Reisen handelt, Zuschüsse aus Haushaltsmitteln gezahlt werden sollen, sind diese aus dem Titel 681 48 anzuweisen.

Besuch von Kongressen, Fachtagungen, Symposien (Inland)

Soweit die dezentralen Bereiche keine anderen Regelungen treffen, ist die Höhe eines Zuschusses aus Haushaltsmitteln für den Besuch von Kongressen, Fachtagungen und Symposien im Inland grundsätzlich wie folgt zu begrenzen auf

1. die entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrtkosten bis zur Höhe
 - einer Bahnfahrt II. Klasse mit Geschäftskundenrabatt oder
 - eines kostengünstigen Fluges oder
 - von 0,20 € je Kilometer zurückgelegter Strecke bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges, maximal jedoch 130,00 € für die gesamte Reise,
2. die entstandenen Tagungsgebühren, abzgl. ggf. enthaltener Beköstigungspauschalen,
3. die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten bis zu 60,00 € je Übernachtung.

Die Gewährung von Tagegeldern sowie die Berücksichtigung weiterer Nebenkosten erfolgt nicht.

Wird mit der Dienstreise ein Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, dürfen bei der Berechnung des Zuschusses nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstandenen Kosten als Fahrtauslagen berücksichtigt werden.

Eigene Regelungen der Bereiche, die sie im Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft erlassen, dürfen die maximal zulässige Zuschusshöhe nicht überschreiten, sind bereichsintern bekannt zu geben und einheitlich anzuwenden.

Bevor für wissenschaftliche Reisen Haushaltsmittel verwendet werden, sind die Möglichkeiten einer Drittmittelfinanzierung auszuschöpfen. Bei der ausschließlichen Verwendung von Drittmitteln ist eine Erstattung bis zur Höhe der nach dem

BRKG erstattungsfähigen Kosten zulässig, soweit die Zuwendungsbestimmungen nicht eigene Regelungen enthalten, die zu beachten sind.

Besuch von Kongressen, Fachtagungen, Symposien (Ausland)

Die Höhe eines Zuschusses aus Haushaltsmitteln für den Besuch von Kongressen, Fachtagungen und Symposien im Ausland ist grundsätzlich wie folgt zu begrenzen auf

1. die entstandenen notwendigen Aufwendungen für Fahrtkosten bis zur Höhe
 - einer Bahnfahrt II. Klasse mit Geschäftskundenrabatt oder
 - eines kostengünstigen Fluges oder
 - von 0,20 € je Kilometer zurückgelegter Strecke bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges, maximal jedoch 130,00 € für die gesamte Reise,
2. die entstandenen Tagungsgebühren, abzgl. ggf. enthaltener Beköstigungspauschalen
3. die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten bis zur Höhe der nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 3 ARV festgesetzten Übernachtungsgelder.

Die Gewährung von Tagegeldern sowie die Berücksichtigung weiterer Nebenkosten erfolgt nicht.

Wird mit der Dienstreise ein Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, dürfen bei der Berechnung des Zuschusses nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstandenen Kosten als Fahrtauslagen berücksichtigt werden.

Mehr noch als bei Inlandsreisen ist bei Besuchen von Kongressen im Ausland auf eine Drittmittelfinanzierung abzustellen. Dafür ist bei der ausschließlichen Verwendung von Drittmitteln eine Erstattung bis zur Höhe der nach der ARV erstattungsfähigen Kosten zulässig, soweit die Zuwendungsbestimmungen nicht eigene Regelungen enthalten, die zu beachten sind.

Forschungsreisen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass vor allem Forschungsreisen nur im Ausnahmefall aus Haushaltsmitteln bezuschusst werden können. Es ist daher im Einzelfall zu begründen, warum keine Drittmittel für die Reise zur Verfügung stehen oder eingeworben werden können. Eine Ausnahme bilden die Projektmittel der Forschungskommission aus dem Haushaltsplankapitel 02, soweit sie für diese Zwecke beantragt und bewilligt wurden.

Angesichts der weiten Ausdifferenzierung der Forschungsreisen von kurzen Bibliotheks- und Archivreisen über Laboraufenthalten bei kooperierenden Institutionen im In- und Ausland bis hin zu langfristigen Feldforschungen z.B. in den Geowissenschaften, der Archäologie, den Regionalwissenschaften oder der Biologie – um nur einige Beispiele zu nennen – erscheinen zu enge haushaltswirtschaftliche Vorgaben für die Fachbereiche und Zentralinstitute nicht angemessen. Daher erhalten die Fachbereiche und Zentralinstitute die Möglichkeit einer auf den Einzelfall abgestimmten Handhabung bis hin zur Abrechnung aller erstattungsfähigen Kosten nach dem BRKG bzw. der ARV.

Im Regelfall sollten sich die Zuschüsse für Bibliotheks- und Archivreisen an den Zuschüssen für Kongress- und Tagungsreisen orientieren; bei längeren Forschungsaufenthalten können die Erstattungsregeln für die Leiterinnen und Leiter von Exkursionen (s.u.) als Beispiel dienen.

III. Andere Dienstreisen

Für die nachfolgenden Dienstreisearten gem. Abschnitt 3 der Dienstreiserichtlinien ist der Haushaltstitel 527 00 zu verwenden:

- Dienstreisen mit voller Kostenerstattung (Abs. 3.1 der Dienstreiserichtlinien)
- Exkursionen (nur Exkursionsleiter/innen, Abs. 3.4)
- Vorstellungsreisen (Abs. 3.5)
- Reisen im Rahmen von Berufungsverhandlungen (Abs. 3.6)
- Reisen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung (Abs. 3.7)
- Besondere Reisen (Abs. 3.8)

Hierzu werden die bisher zentral bewirtschafteten Dienstreisemittel budgetiert und den Bereichen im Rahmen des Titelverbundes als ansatzerhöhender Tatbestand dauerhaft zugewiesen. Damit gilt das Prinzip, dass der die Reise genehmigende oder anordnende Bereich die Kosten der Reise selbst zu tragen hat. Dadurch fallen z.B. Vorstellungsreisen in die Verantwortung der Bereiche und die bisherige Kofinanzierung entfällt, während Reisen zu Berufungsverhandlungen weiterhin zentral finanziert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Bewirtschaftung des Titels 52700 eine entsprechende Wirtschaftsbefugnis vorhanden sein muss, die i.d.R. nur den Fachbereichs- und Zentralinstitutsverwaltungen, den Leitungen der Zentraleinrichtungen und den Abteilungsleitungen erteilt worden ist.

Voraussetzung für eine volle Kostenerstattung ist in allen Fällen das ausschließlich dienstliche Interesse an der Durchführung der Reise, welches nur von den Kostenstellenverantwortlichen mit entsprechender Wirtschaftsbefugnis für den Titel 52700 festgestellt werden kann.

Da die Abrechnungsmodalitäten für die Dienstreisearten bereits weitgehend in den Dienstreiserichtlinien ausgeführt wurden, soll hier lediglich noch auf einige Besonderheiten eingegangen werden.

Exkursionen

Für den/die Exkursionsleiter/in werden die Fahrtkosten auf Grundlage des BRKG in Verbindung mit § 54 Landesbeamtengesetz (LBG) erstattet. Für Unterkunft und Verpflegung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der nach dem BRKG bzw. der ARV vorgesehenen Tage- und Übernachtungsgelder gewährt. Werden die Auslagen für die Unterkunft durch Belege nachgewiesen, ist eine Erstattung bis zu den Höchstsätzen der nach dem BRKG vorgesehenen Sätze möglich.

Vorstellungsreisen

Die Verwendung von Haushaltsmitteln für Vorstellungsreisen ist grundsätzlich im wissenschaftlichen Bereich nur für die Stellenkategorien Professuren, Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppenleiter/-innen und im nichtwissenschaftlichen Bereich für die Leiter/innen eines Verwaltungszweiges (Abteilungsleitung, Verwaltungsleitung) zulässig. Die Eingeladenen sind schriftlich über Art und Umfang der Erstattung zu informieren.

In den übrigen Fällen sind auswärtige Stellenbewerber/innen darauf hinzuweisen, dass für die Vorstellungsreise keine Kostenerstattung erfolgt.

Reisen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Nur bei einer von dem/der Kostenstellenverantwortlichen eines Bereichs dienstlich anerkannten Reise zu einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist von einem ausschließlich dienstlichen Interesse auszugehen und eine volle Erstattung nach dem BRKG bzw. der ARV möglich.

Bei einem lediglich überwiegenden dienstlichen Interesse sind die Zuschussregeln für wissenschaftliche Reisen anzuwenden.

IV. Haushalts- und Drittmittel

Es ist bereits an mehreren Stellen dieses Schreibens darauf hingewiesen worden, dass Dienstreisen, insbesondere wenn es sich um wissenschaftliche Reisen handelt, im Regelfall aus Drittmitteln finanziert werden sollen und angesichts der aktuellen und erst Recht der zukünftigen Haushaltslage nur im Ausnahmefall aus Haushaltsmitteln bezahlt werden können.

Eine gemeinsame Finanzierung einer Dienstreise aus Haushalts- und Drittmitteln widerspricht diesem Grundsatz, insbesondere wenn Drittmittel zur Aufstockung eines Zuschusses für wissenschaftliche Reisen verwendet werden sollen. Daher

soll eine Mischfinanzierung von Reisen aus Haushalts- und Drittmitteln nicht erfolgen.

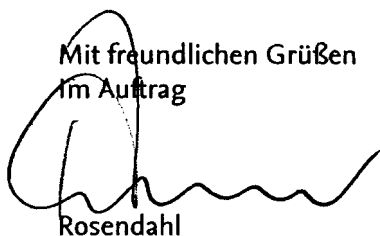
V. Aufhebung früherer Regelungen

Mit diesem Schreiben tritt das Rundschreiben „Verfahren bei der Genehmigung von wissenschaftlichen Reisen“ (Personalblatt Nr. 3/1982) außer Kraft.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Haushaltswirtschaft und der Reisekostenstelle gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rosendahl', written over the text 'Im Auftrag'.

Rosendahl